

Allgemeinverfügung der Stadt Königswinter zum vorbeugenden Brandschutz in den Flüchtlingsunterkünften

hier: Begehungsrechte der Bediensteten der Stadt Königswinter

Präambel:

Gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz -Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert wurde, i.V.m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert wurde, erlässt die Stadt Königswinter folgende Allgemeinverfügung der Stadt Königswinter zum vorbeugenden Brandschutz in den Flüchtlingsunterkünften, hier: Begehungsrechte der Bediensteten der Stadt Königswinter:

I. Anordnung:

Für die Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Königswinter wird den Bediensteten der Stadt Königswinter zum Zwecke des vorbeugenden Brandschutzes ein Betretungsrecht für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten eingeräumt.

Die jeweilige Begehung ist den Bewohner*innen der Flüchtlingsunterkünfte 5 Tage vor dem Termin durch einen Aushang am jeweiligen „Schwarzen Brett“ der Unterkunft anzukündigen, sodass sich die Bewohner*innen auf den Termin einstellen können.

Eine notwendige Begehung mit einer außerhalb der Stadt Königswinter stehenden Person (z.B. Handwerker) darf nur erfolgen, wenn diese Person von einer/m Bediensteten der Stadt Königswinter begleitet wird.

Sollte ein*e Bewohner*in trotz Terminankündigung an dem Termin abwesend sein, besteht die Möglichkeit, der Stadt Königswinter per E-Mail an asylverwaltung@koenigswinter.de oder telefonisch unter der Nummer 02244/889-309 oder -319 Bescheid zu geben, dass eine von dem/der Bewohner*in zu benennende Person den Termin übernimmt, indem diese Person zu dem vereinbarten Termin vor Ort ist und die Bediensteten der Stadt Königswinter in die zugewiesenen Räumlichkeiten lässt.

Soweit von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht wird, wird bei rechtzeitiger Absage des Termins von der Stadt Königswinter einmalig ein Ersatztermin angeboten, soweit dies in Anbetracht der Gefahrenlage möglich ist. Der Ersatztermin wird von der Stadt Königswinter einheitlich für alle Abwesenden des Vorterminals festgelegt und 5 Tage vor dem Ersatztermin durch einen Aushang am jeweiligen „Schwarzen Brett“ der Unterkunft angekündigt. Individuelle Terminvereinbarungen sind aufgrund der Gewährleistung der Funktionalität der Verwaltung nicht möglich. In den Fällen, in denen aus Gründen der Gefahrenabwehr das Angebot eines Ersatztermins ausgeschlossen werden muss, sowie in den Fällen, in denen keine rechtzeitige Absage des Termins erfolgt ist, und ebenso in den Fällen, in denen ein*e Bewohner*in auch am Ersatztermin verhindert ist, ist es den Bediensteten der Stadt Königswinter zum Schutz aller

Bewohner*innen erlaubt, auch ohne Anwesenheit der bewohnenden Person die zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten, um die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes durchführen zu können.

Nach Beendigung der Maßnahme hat die/der Bedienstete die entsprechenden Räumlichkeiten unverzüglich zu verlassen.

Weitere Begehungsrechte der Bediensteten der Stadt Königswinter und anderer Berechtigter (z.B. Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei) aufgrund gesetzlicher Ermächtigungsgrundlagen bleiben neben dem in dieser Allgemeinverfügung geregelten Recht bestehen.

II. Sofortige Vollziehung:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt.

III. Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und Absatz 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Im Internet ist diese Allgemeinverfügung einsehbar unter <https://www.koenigswinter.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html>. Die Anordnung unter Ziffer I tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

IV. Begründung der Allgemeinverfügung:

Gemäß § 14 Absatz 1 OBG NRW haben die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Unter die Sicherheit und Ordnung fällt auch die Sicherheit in den städtischen Flüchtlingsunterkünften, vor allem im Bereich des Brandschutzes. Die hierfür örtlich und sachlich zuständige Ordnungsbehörde im Sinne des OBG NRW ist gemäß §§ 4 Absatz 1, 5 Absatz 1 OBG NRW die Stadt Königswinter.

Unter einem vorbeugenden Brandschutz werden präventive Maßnahmen, die der Verhinderung eines Brands im Vorfeld dienen, verstanden. Um den Brandschutz in den städtischen Flüchtlingsunterkünften zu gewährleisten ist es erforderlich, dass die Bediensteten der Stadt Königswinter für vorbeugende Maßnahmen die Wohnbereiche der Unterkünfte betreten. Insbesondere ist es im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes notwendig, dass Rauchwarnmelder in den zugewiesenen Räumlichkeiten angebracht werden und diese auch funktionsfähig sind. Daher müssen die Rauchwarnmelder monatlich von den Bediensteten der Stadt Königswinter auf ihre Funktionalität geprüft werden. Des Weiteren sind im Rahmen dieser Begehungstermine die notwendigen Flucht- und Rettungswege zu prüfen, da auch die Gewährleistung dieser Wege als vorbeugende Brandschutzmaßnahme unumgänglich ist. Gegebenenfalls sind in einem Begehungstermin auch weitere Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes zu ergreifen (z.B. Kontrolle der Feuerlöscher).

Werden die Bestimmungen zum vorbeugenden Brandschutz in den Gemeinschaftsunterkünften eingehalten, sind die Bewohner*innen vor einer negativen Brandeinwirkung besser geschützt und im Brandfall in der Lage, sich selbst zu retten oder mit Unterstützung der Feuerwehr das Gebäude zu verlassen. Auf andere oder einfachere Weise ist der vorbeugende Brandschutz in den Unterkünften nicht zu gewährleisten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird durch die frühe Ankündigung des Begehungstermins und das Angebot, bei Abwesenheit eine Vertrauensperson zu bestimmen oder einen Ersatztermin zu erhalten, gewahrt. Die

Bewohner*innen der Flüchtlingsunterkünfte haben daher diese zu ihrer Sicherheit erforderlichen Begehungstermine zu dulden.

Die Allgemeinverfügung war für sofort vollziehbar zu erklären, um den mit ihr bezweckten Erfolg ohne Verzögerung zu bewirken.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Frist durch einen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere wird die Zahlungspflicht nicht aufgehoben.

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten ist der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung bei Gericht nur zulässig, wenn die Behörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so sicherlich etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Königswinter, den 05. März 2024


Stadt Königswinter
Der Bürgermeister